

4924

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Stellungnahme zu
den parlamentarischen Initiativen KR-Nr. 386/2009
betreffend Elternbeiträge sind wichtig, aber zu hoch
(Stipendienreform I)
und KR-Nr. 387/2009 betreffend
Eltern den Wiedereinstieg erleichtern
(Stipendienreform II)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 29. August 2012,

beschliesst:

I. Die Frist für die Stellungnahme zu den parlamentarischen Initiativen KR-Nr. 386/2009 betreffend Elternbeiträge sind wichtig, aber zu hoch (Stipendienreform I) und KR-Nr. 387/2009 betreffend Eltern den Wiedereinstieg erleichtern (Stipendienreform II) wird bis 30. Dezember 2012 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Kantonsrat unterstützte am 15. März 2010 die parlamentarischen Initiativen KR-Nr. 386/2009 betreffend Elternbeiträge sind wichtig, aber zu hoch (Stipendienreform I) und KR-Nr. 387/2009 betreffend Eltern den Wiedereinstieg erleichtern (Stipendienreform II) vorläufig und teilte sie der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK) zur Behandlung zu. Der Kantonsrat überwies ferner am

29. März 2010 dem Regierungsrat die Postulate KR-Nr. 388/2009 betreffend mehr Aus- und Weiterbildung unterstützen (Stipendienreform III) und KR-Nr. 389/2009 betreffend Aus- und Weiterbildungsoffensive (Stipendienreform IV) zur Berichterstattung und Antragstellung. Um zu verhindern, dass es zu sich widersprechenden Regelungen kommt, sind die erwähnten Vorstösse gemeinsam zu behandeln.

Die KBIK beschloss am 31. Mai 2011, eine Subkommission einzusetzen, um – auf der Grundlage der parlamentarischen Initiativen KR-Nrn. 386/2009 und 387/2009 – Grundsätze und Eckwerte für das gesamte Stipendiensystem auszuarbeiten.

Mit Schreiben vom 30. März 2012 stellte die KBIK ihren Bericht zu den parlamentarischen Initiativen, der auch den Postulaten KR-Nrn. 388/2009 und 389/2009 Rechnung trägt, dem Regierungsrat im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG, LS 171.1) zur Stellungnahme innert sechs Monaten zu. Gemäss § 28 Abs. 2 KRG ist eine Erstreckung dieser Frist um höchstens sechs Monate möglich.

Eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der von der KBIK angestrebten Änderungen im Stipendienrecht bilden die Modellrechnungen, mit denen die im Bericht festgehaltenen Annahmen überprüft und die Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuerungen aufgezeigt werden können. Die Erarbeitung dieser Modellrechnungen erweist sich als aufwendig und komplex. Sie kann nicht innert der gesetzlichen Frist bis zum 30. September 2012 abgeschlossen werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonrat, die Frist zur Stellungnahme gemäss § 28 des Kantonsratsgesetzes um drei Monate zu verlängern.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Kägi	Husi